

Gründung von Unternehmen im Straßenpersonenverkehr

Bei der Gründung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens sind besondere Vorschriften zu beachten. Im Vordergrund stehen die Sicherheit der zu befördernden Personen, die persönliche Zuverlässigkeit, die fachliche Eignung und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmers bzw. des Unternehmens.

Genehmigungspflicht für die Personenbeförderung mit Omnibussen

Welche gewerblichen Tätigkeiten sind genehmigungspflichtig?

Genehmigungspflichtig sind alle Beförderungen, die den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) unterliegen. Dies ist grundsätzlich immer dann der Fall, wenn Personen entgeltlich oder geschäftsmäßig befördert¹ werden, zum Beispiel die Durchführung von Ferienreisen, Ausflugsfahrten oder Linienverkehr mit einem Omnibus.

Welche gewerblichen Tätigkeiten sind von der Genehmigungspflicht ausgenommen?

- Beförderungen, deren Gesamtentgelt² die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt (dies gilt in der Regel für Fahrgemeinschaften).
- Beförderungen in Krankenwagen mit besonderer Einrichtung und Fahrten nach der [Freistellungsverordnung](#) zum PBefG.
- Die Veranstaltung von Ausflugsfahrten und Ferienzweckreisen, wenn den Teilnehmern deutlich gemacht wird, dass die Beförderung nicht vom Veranstalter selbst, sondern von einem Unternehmen des gewerblichen Straßenpersonenverkehrs durchgeführt wird, das über die erforderliche Genehmigung verfügt.

Welche Voraussetzungen müssen für die Beantragung einer Genehmigung erfüllt werden?

1. Fachliche Eignung

Der Unternehmer oder eine zur Leitung der Verkehrsgeschäfte bestellte Person (zum Beispiel Geschäftsführer) muss fachlich geeignet sein (sogenannter Verkehrsleiter). Die Informationen, wie die fachliche Eignung erworben bzw. nachgewiesen werden kann, finden Sie auf der IHK-Website unter dem Thema „[Fachkundenachweis Omnibusverkehr](#)“ (Dokumenten-Nr. 11074).

¹ Unternehmer im personenbeförderungsrechtlichen Sinn ist, wer die Personenbeförderung verantwortlich durchführt. Das ist derjenige, der nach außen, also gegenüber den Fahrgästen, als Vertragspartner auftritt, auch wenn er mit der Durchführung der Fahrt einen anderen konzessionierten Unternehmer beauftragt. [BVerwG, Urt. v. 27.8.2015 – 3 C 14/14 \(VGH Mannheim\)](#)

² Als Entgelt sind auch wirtschaftliche Vorteile anzusehen, die auf diese Weise mittelbar für die Wirtschaftlichkeit einer anderen Erwerbstätigkeit erstrebt werden. Beispiel: Hol- und Bringdienste durch Hotels, die die Inanspruchnahme der Hauptleistung aus Sicht des Kunden attraktiver gestalten.

2. Finanzielle Leistungsfähigkeit

- Das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmens müssen mindestens 9.000 Euro für das erste und 5.000 Euro für jedes weitere Fahrzeug betragen. Der Nachweis über finanzielle Leistungsfähigkeit erfolgt in der Regel durch eine Eigenkapitalbescheinigung einer Bank, eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters.
- Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Finanzamt und vom Sozialversicherungsträger (Krankenkasse)

3. Persönliche Zuverlässigkeit

Persönliche Zuverlässigkeit des Unternehmers und des Verkehrsleiters (wenn dies zwei verschiedene Personen sind). Dieser Nachweis wird in aller Regel erbracht durch das Vorlegen folgender Dokumente:

- Auszug aus dem Bundeszentralregister (Polizeiliches Führungszeugnis)
- Auszug aus Gewerbezentralregister
- Gegebenenfalls weitere Registerauszüge (z. B. Fahreignungsregister) bzw. Dokumente

4. Betriebssitz bzw. Niederlassung

Bei Antragsstellung muss der Nachweis erfolgen, dass das Unternehmen über einen tatsächlichen und dauerhaften Betriebssitz bzw. eine Niederlassung verfügt. Dabei müssen Räumlichkeiten nachgewiesen werden, in denen die wichtigsten Unternehmensunterlagen aufbewahrt werden, insbesondere Buchführungsunterlagen, Personalverwaltungsunterlagen, Dokumente mit den Daten über die Lenk- und Ruhezeiten sowie alle sonstigen Unterlagen, zu denen die zuständige Behörde Zugang haben muss, um die Erfüllung der Marktzugangsvoraussetzungen überprüfen zu können.

Welche Dokumente für die Anmeldung für ein Gewerbe werden benötigt und wo sind Sie zu finden?

Die wichtigsten Dokumente für die Anmeldung Ihres Gewerbes finden sie auf dem [Service-Portal Baden-Württemberg](http://www.service-bw.de) (www.service-bw.de) im Bereich „[Genehmigung für den Verkehr mit Omnibussen beantragen](#)“, darunter auch die „[Erforderlichen Unterlagen](#)“.